Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/13 14Fs1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1994

Norm

StPO §410 Abs2
StPO §410 Abs3

Rechtssatz

Der Ermessensspielraum des Gerichtshofes zweiter Instanz reicht von der nicht weiter bekämpfbaren Ablehnung des Strafmilderungsantrages des Gerichtshofes erster Instanz bis zu dessen Befürwortung. Dies inkludiert auch die gegenüber einer Ablehnung für den Verurteilten günstigere Befugnis, den Gerichtshof erster Instanz zu einer Überprüfung seines Antrages dann zu verhalten, wenn die Begründung hiefür (oder die Erhebung über die in Rede stehenden Milderungsgründe tatsächlicher Art) mangelhaft geblieben sind.

Entscheidungstexte

- 14 Fs 1/94
  Entscheidungstext OGH 13.12.1994 14 Fs 1/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0101481

Dokumentnummer

JJR_19941213_OGH0002_0140FS00001_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at